

Strafprozessrecht SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 6. Stunde

4. Ermittlungsverfahren

d) Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren

- aa) Grundlagen und Überblick
- bb) Untersuchungshaft §§ 112 ff. StPO
 - (a) Materielle Voraussetzungen der U-Haft
 - (b) Haftbefehlsverfahren
 - (c) Inhalt des Haftbefehls § 114 Abs. 2 StPO
 - (d) Vollzug der U-Haft
 - (e) Fortdauer der U-Haft und Rechtsmittel des U-Gefangenen

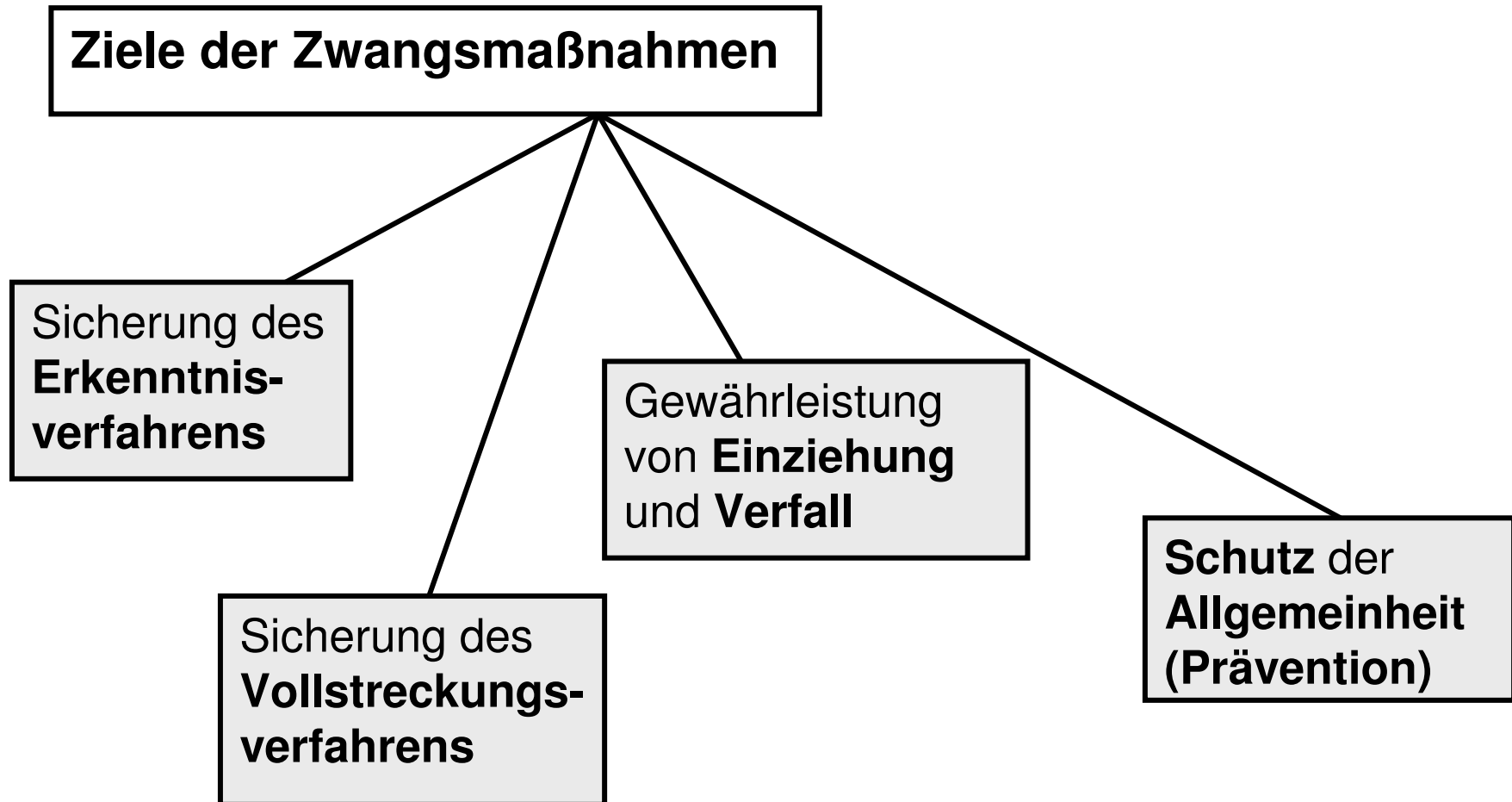
4. Ermittlungsverfahren

d) Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren

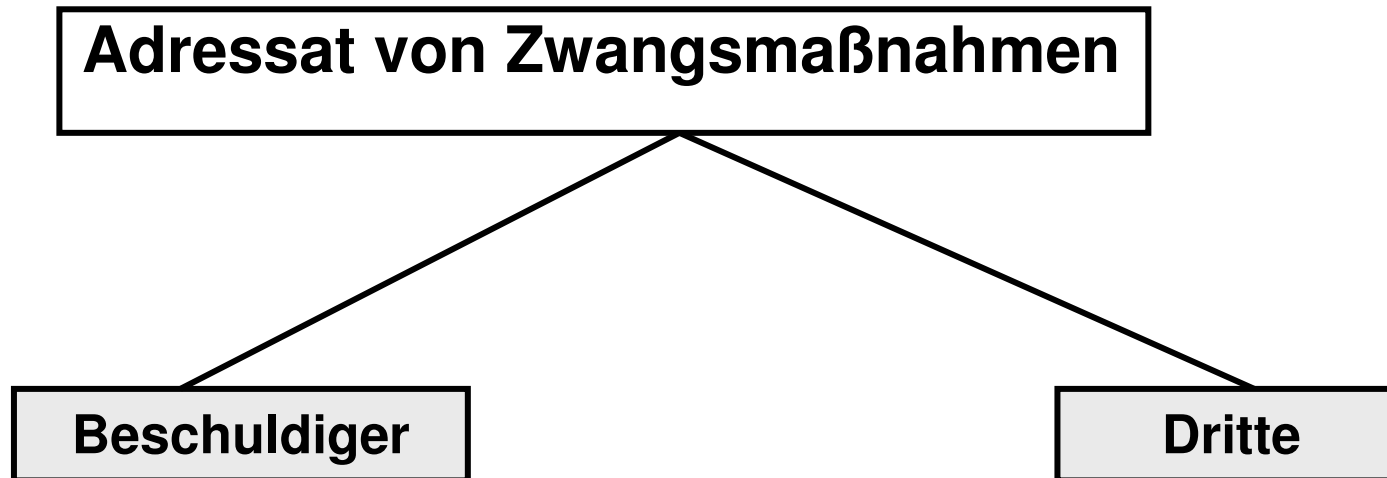
aa) Grundlagen und Überblick

- Terminologie:
strafprozessuale Zwangsmaßnahmen = strafprozessuale Grundrechtseingriffe
- Grundrechtsrelevanz von Zwangsmaßnahmen
- Überblick über Zwangsmaßnahmen

aa) Grundlagen und Überblick



aa) Grundlagen und Überblick



Sicherung der Grundrechte vor Aushöhlung:
Verhältnismäßigkeit der strafprozessualen
Zwangsmaßnahmen

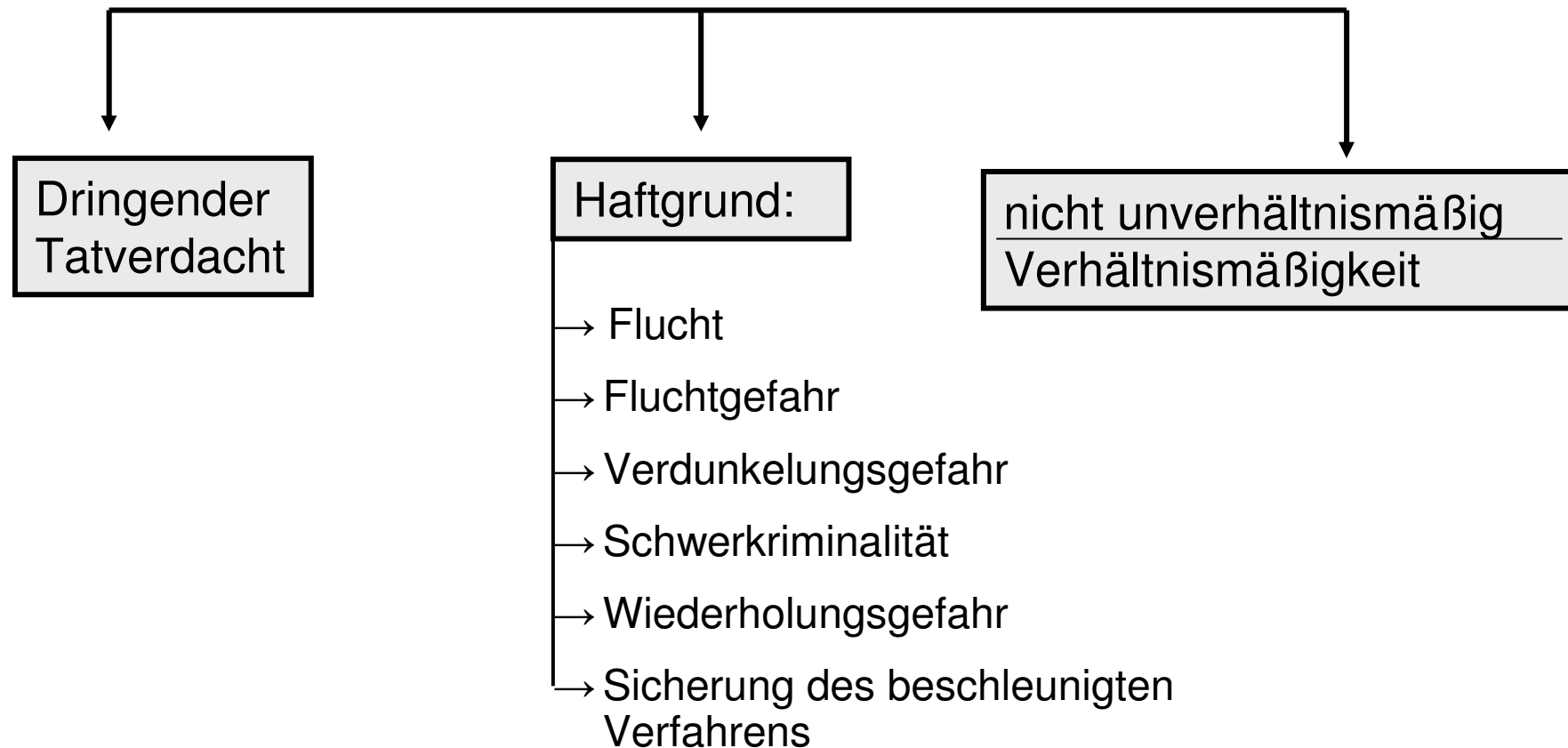
bb) Untersuchungshaft §§ 112 ff.

Exkurs: Formen des Freiheitsentzugs im Strafverfahren

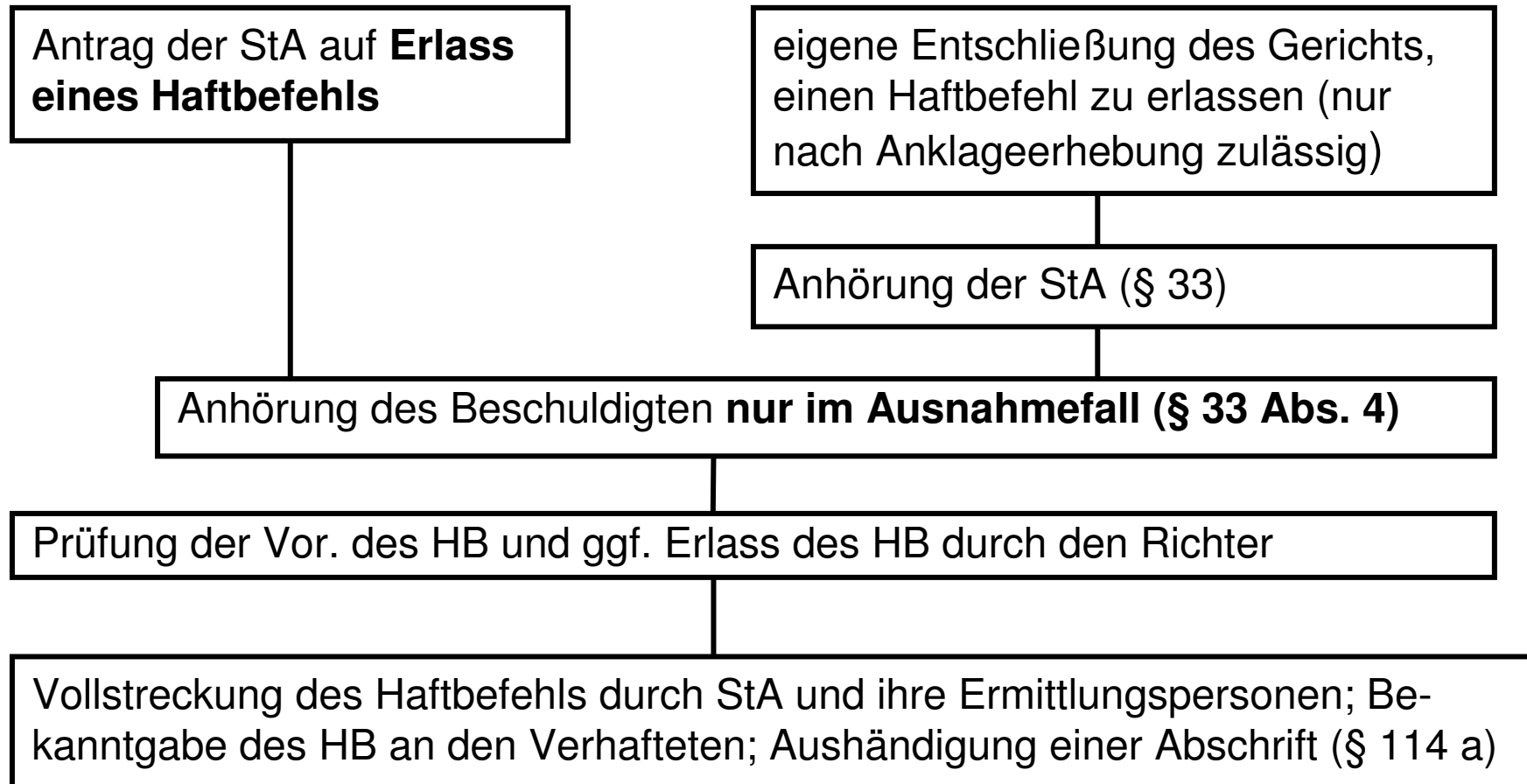
- U-Haft
- vorläufige Festnahme
- einstweilige Unterbringung
- Unterbringung zur Beobachtung
- vorübergehende Sistierung
- Vorführung
- Ungehorsamshaft
- Verwahrung
- Ordnungshaft

bb) Untersuchungshaft §§ 112 ff.

(a) Materielle Voraussetzungen der U-Haft



(b) Haftbefehlsverfahren



(b) Haftbefehlsverfahren

Vollstreckung des Haftbefehls durch StA und ihre Ermittlungspersonen; Bekanntgabe des HB an den Verhafteten; Aushändigung einer Abschrift (§ 114 a)

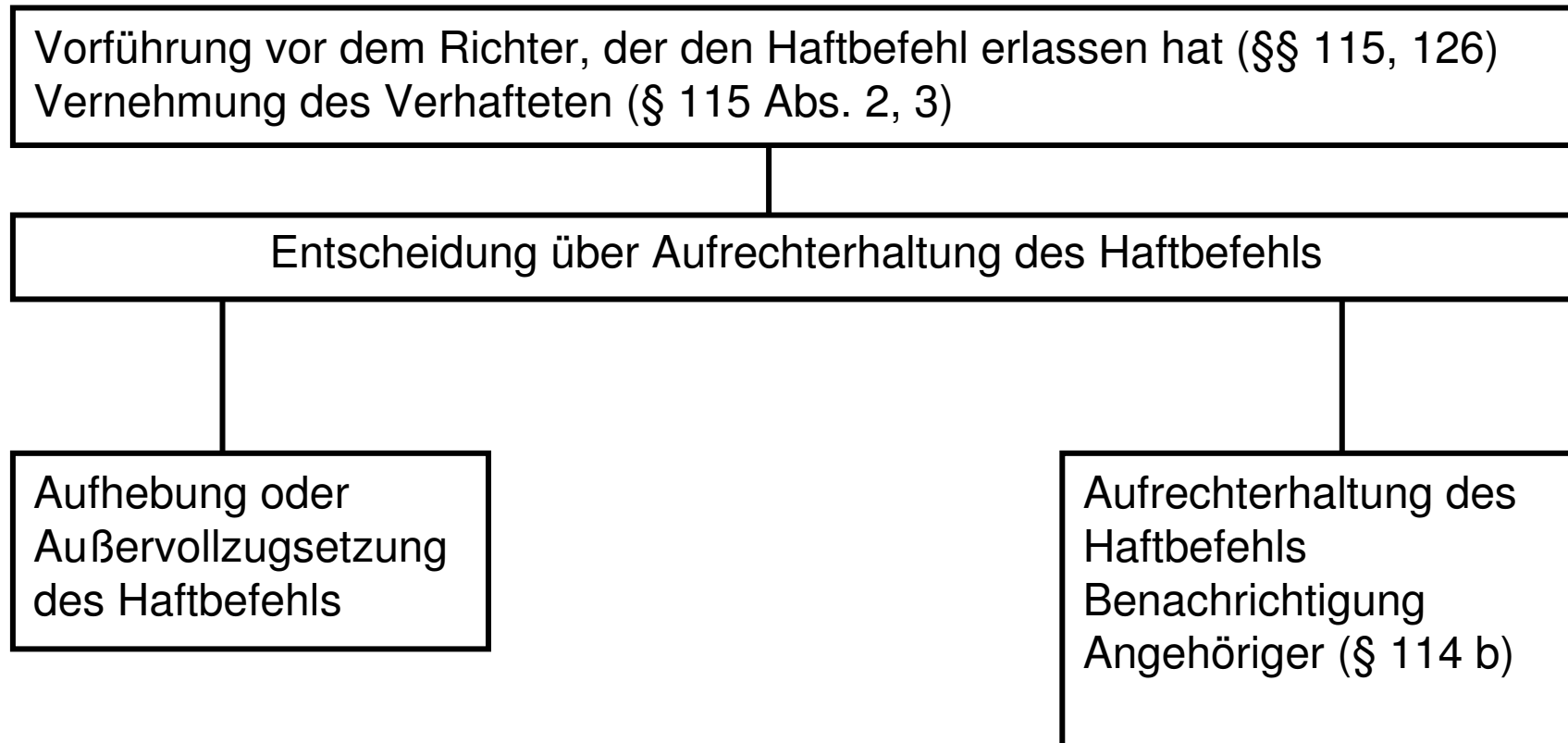
Vorführung vor dem Richter des nächsten AG (§ 115 a Abs. 1)
 Anhörung des Verhafteten durch den RiAG (§ 115 a Abs. 2)

- RiAG hat Bedenken gegen den Haftbefehl
- Der Verhaftete erhebt Einwände gegen den Haftbefehl, die nicht offensichtlich unbegründet sind (§ 115 a Abs. 2 S. 4)
- Der Verhaftete verlangt die Vorführung vor dem Richter, der den HB erlassen hat (§ 115 a Abs. 3 S. 1)

Freilassung
 § 115 a Abs. 3

Vorführung vor den Richter, der den Haftbefehl erlassen hat (§§ 115, 126)
 Vernehmung des Verhafteten (§ 115 Abs. 2, 3)

(b) Haftbefehlsverfahren



Amtsgericht München
Abteilung für Strafsachen
– Ermittlungsrichter –

80333 München,
Polizeipräsidium München
Ettstraße 2

Geschäfts-Nr. (Bitte bei allen Schreiben angeben!)

ER _____ Gs _____ / _____

Haftbefehl

Gegen den – die Beschuldigte(n)
Bertram Bofinger,
geb. 28.04.1953
wohnhaft: Hellastr. 4, 80636 München

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er – Sie wird beschuldigt,
am 23.09.2002 den Fahrer des Geldtransportwagens der Fa. „Transwert“ auf dem Gelände des Supermarkts Multi-Markt in München mit einer Pistole bedroht, zum Aussteigen gezwungen, den Wagen mit Geldscheinen im Werte von ca. 400.000 € an sich gebracht und dadurch eine räuberische Erpressung begangen zu haben.

Diese Handlung ist – sind mit Strafe bedroht gemäß
§§ 255, 253, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Er – Sie ist dieser Tat dringend verdächtig, weil
ihn der Fahrer des Wagens, Karl Kunz, als seinen früheren Arbeitskollegen, der bis Ende Juni 2002 bei der Fa. „Transwert“ beschäftigt war, sicher erkannt hat.

Es besteht gegen ihn – sie der Haftgrund des § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, weil
er seit der Tat flüchtig ist und sich an einem unbekanntem Ort verborgen hält.

Richter _____ am Amtsgericht

(c) Inhalt des Haftbefehls § 114 Abs. 2 StPO

„In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,

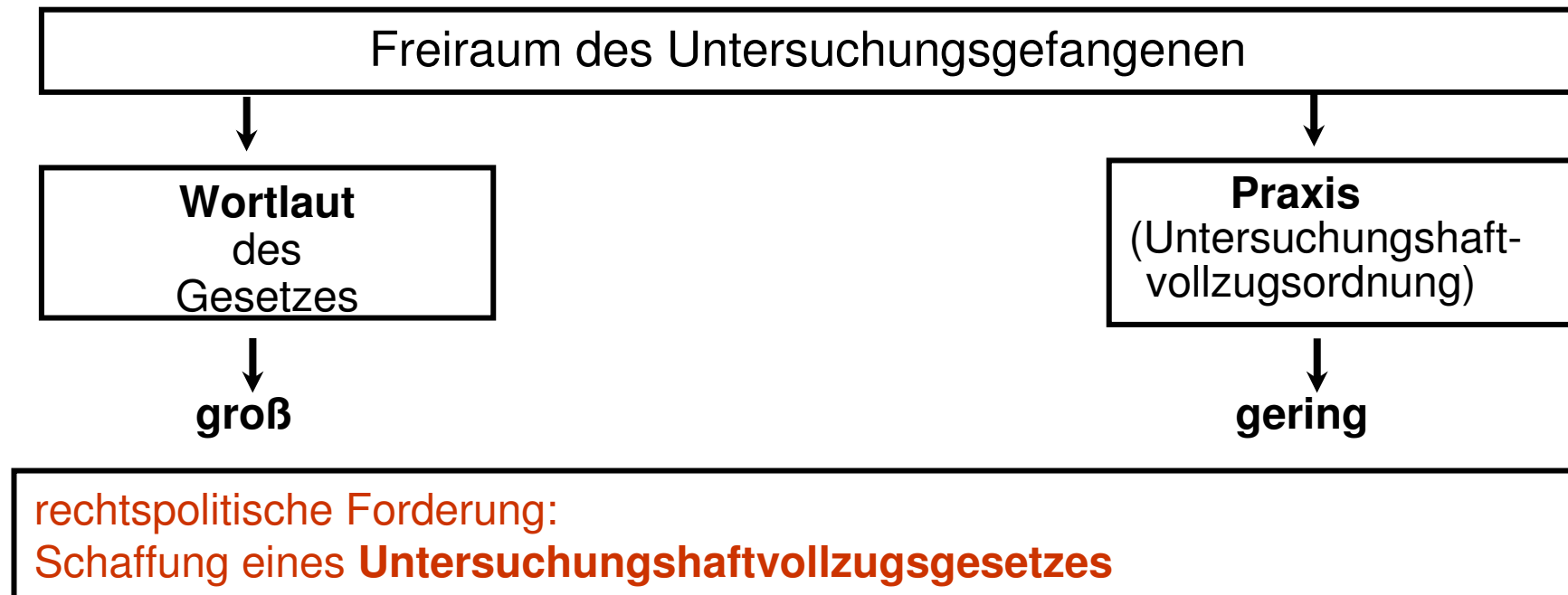
2. die Tat, derer er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,

3. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird,

4. der Haftgrund.

(d) Vollzug der U-Haft

- § 119 StPO (fragmentarische Regelung)
- Untersuchungshaftvollzugsverordnungen der Länder (bundeseinheitlich erlassen)



(e) Fortdauer der U-Haft und Rechtsmittel des U-Gefangenen

(aa) Überblick

Beschuldiger ist in Haft		Keine Haft
Haftprüfung		Haftbeschwerde
<p>von Amts wegen Haftrichter §§ 117, IV, V OLG §§ 121 f.</p>	<p>auf Antrag §§ 117 I, 126</p>	<ul style="list-style-type: none"> • subsidiär gegenüber Haftprüfung • weitere Beschwerde möglich: § 310